

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/260

Revidiertes Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, R-RPG; SR 700): Anpassungen des kantonalen Rechts Erneuerung des Projektauftrages

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 25. Februar 2014 (RRB Nr. 2014/355) setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, die Umsetzungsarbeiten der in Zwischenzeit in Kraft getretenen RPG-Revision in Angriff zu nehmen. Diese umfassen in erster Linie:

- den Ausgleich und die Entschädigung von Ein- und Auszonungen (Planungsausgleich);
- die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung, welche aufgrund der Revision des Bundesrechts überarbeitet werden mussten;
- die Erarbeitung von Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Baulandverflüssigung) sowie
- Umsetzungsarbeiten im Bereich der Baubewilligungspflicht von Solaranlagen.

Die Projektarbeiten sind auf Kurs. Ein Entwurf eines kantonalen Planungsausgleichsgesetzes (PAG) wurde von der Regierung am 16. Dezember 2014 für die öffentliche Vernehmlassung verabschiedet (RRB Nr. 2014/2235). An derselben Sitzung wurde der überarbeitete Entwurf des Kapitels Siedlung des kantonalen Richtplans zur Diskussion im Kantonsrat verabschiedet (RRB Nr. 2014/2195).

Ebenfalls konnte der Regierungsrat die notwendigen kantonalen übergangsrechtlichen Bestimmungen zur Baubewilligungspflicht von Solaranlagen beschliessen (RRB Nr. 2014 /1023) vom 10. Juni 2014.

Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Baulandverflüssigung) wurden in der Arbeitsgruppe erörtert. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die hierzu notwendigen Gesetzgebungsarbeiten im Jahr 2015 initiiert werden sollen.

Eine Rechtsgrundlage in diesem Bereich entspricht einem Bedürfnis kommunaler Behörden, welche ihre Gemeinde entwickeln wollen, jedoch aufgrund der Richtplanvorgaben keine neuen Einzonungen mehr vornehmen können.

Bei der Erarbeitung des Entwurfes eines kantonalen Planungsausgleichsgesetzes orientierte man sich - im Bewusstsein der politischen Risiken von umfassenderen Lösungen und mit dem Ziel, möglichst rasch über ein rechtskräftiges Gesetz zu verfügen - am vom Bundesrecht vorgeschriebenen Minimum.

Dies vor dem Hintergrund der Bestimmungen von Artikel 38a RPG, wonach die kantonalrechtliche Regelung des Planungsausgleichs und ein dem revidierten RPG entsprechender Richtplan massgebend sein werden, um den Kanton aus dem heute geltenden Bauzonenmoratorium zu entlassen.

Nach wie vor offen ist so unter anderem die Regelung eines Interessenausgleichs jener Gemeinden, welchen gemäss Richtplanung das Recht einzuzonen zukommen soll und jenen Gemeinden, welchen die Pflicht auferlegt wird, Bauzonen zurückzuzonen. Diese Fragestellung konnte nicht im Rahmen des Planungsausgleichsgesetzes, welches sich ausschliesslich um den Ausgleich von Planungsmehrwerten von Privaten gegenüber Planungsträgern dreht, angegangen werden.

Stossrichtungen möglicher Lösungen in diesem Bereich sollen deshalb im Jahr 2015 erarbeitet werden.

2. Beschluss

Das Bau- und Justizdepartement wird - mit Unterstützung der mit RRB Nr. 2014/355 vom 25. Februar 2014 eingesetzten Arbeitsgruppe - beauftragt,

- den Entwurf einer Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) mit dem Ziel der Baulandverflüssigung und
- Stossrichtungen möglicher Regelungen zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen der Gemeinden im Zuge der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes

dem Regierungsrat bis Ende 2015 vorzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonales Personalamt
Staatskanzlei (2; rol, ste)
Mitglieder der Arbeitsgruppe (6; Versand durch Bau- und Justizdepartement cn)